



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Juli 1971 Nr. 4095

Die Einwohnergemeinde Luterbach besitzt über das Gemeindegebiet einen mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2330 vom 10. April 1962 genehmigten Bauzonenplan. Dieser Plan regelt die Bauzonenabgrenzung sowie die Bauhöhe in den einzelnen Gebieten. Im Verlaufe der seit der regierungsrätlichen Genehmigung verflossenen Zeit sowie aufgrund der inzwischen gesammelten Erfahrungen drängte sich eine teilweise Abänderung des Planes auf. Eine solche wurde über das Gebiet Bachacker durchgeführt. Die Gemeinde unterbreitet dem Regierungsrat die Zonenänderung, Plan Massstab 1:500 im Gebiet Bachacker, sowie den dazu gehörenden speziellen Bebauungsplan umfassend die Parzellen GB Nr. 902, 330, 329 und 338 zur Genehmigung. Zudem wird der Regierungsrat um Genehmigung der Ergänzung des Baureglementes Luterbach (Artikel 5 a) ersucht. Diese Bestimmung enthält die Bauvorschriften für die neu-geschaffene 1-4-geschossige Wohnzone W4, die im Gebiet Bachacker durch Aenderung des Zonenplanes ausgeschieden wurde. Zugleich wird mit Artikel 5 a die Kompetenz zum Erlass von spez. Bebauungsplänen unter genau festgehaltenen Bedingungen geschaffen. Im ursprünglichen Plan von 1962 war im erwähnten Gebiet eine Zone für Wohnungen und Gewerbe mit 1-2-geschossigen Bauten vorgesehen. Gemäss dem neuen speziellen Bebauungsplan Bachacker ist in diesem Teilgebiet eine differenzierte Bauweise mit 3-7 Geschossen vorgesehen. Die Bauten sind in ihrer Stellung und Grösse masslich fixiert. Die Garagierung und Parkierung ist mit oberirdischen Parkplätzen und mit 2 unterirdischen Einstellhallen gelöst. Längs des Baches verläuft ein Spazierweg, der den Zugang zum Bach gewährleistet. Im restlichen Teil des Zonengebietes ist eine Zone für Bauten bis zu 4 Geschossen vorgesehen. Die beiden erwähnten Pläne und die Reglementsergänzung waren vom 25. März - 24. April 1971 öffentlich aufgelegt.

Die 5 eingereichten Beschwerden wurden vom Gemeinderat behandelt. Vom Beschwerderecht an die Gemeindeversammlung wurde kein Gebrauch gemacht. Diese genehmigte am 2. Juli 1971 alle 3 Vorlagen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind zu den Plänen keine Bemerkungen anzubringen. Bezüglich der Aenderung des Baureglementes durch einen neuen Artikel 5 a ist im Sinne einer redaktionellen Ergänzung folgendes festzuhalten: Der Artikel 5 a ist mit dem Randtitel (Marginale) "Wohnzone W4" zu versehen. Zu Artikel 3 (Aufzählung der verschiedenen Zonen) ist unter B) hinter W 2/3 noch "W4" einzufügen. Unter diesen Vorbehalten kann die Ergänzung des Reglementes genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderung des allgemeinen Zonenplanes der Gemeinde Luterbach im Gebiet Bachacker, Massstab 1:500, wird genehmigt.
2. Der spezielle Bebauungsplan Bachacker, Massstab 1:500, wird genehmigt.
3. Die Ergänzung des Baureglementes Luterbach (Artikel 5 a und Artikel 3) wird unter Vorbehalt der in den Erwägungen enthaltenen redaktionellen Ergänzungen genehmigt.
4. Die Gemeinde wird verhalten, der kantonalen Planungsstelle noch je 6 auf Leinwand aufgezeichnete Pläne, versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Fr. 114.-- (Staatskanzlei Nr. 696) Kto.Korr.

Der Stellvertreter  
Bau-Departement (3), mit Akten und des Staatsschreibers  
1 gen. Reglement

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär Bau-Departement Rz (2)

Kant. Planungsstelle (2) mit je 1 Plan und 1 gen. Reglementsergänzung

Kreisbauamt I, Solothurn mit je 1 Plan (folgt später)

Amtschreiberei Kriegstetten mit Zonenplan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Luterbach mit je 1 Plan (folgt später) und 2 gen. Reglementen

Baukommission Luterbach

Sekretariat der Katasterschätzung mit 1 Zonenplan (folgt später)

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1-3 des Dispositivs

Ing. Büro M. Buser, Solothurn (4)